



# Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambah, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 61.

Donnerstag, 12. März.

1.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Anmeldung unfallversicherungs-  
pflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur  
Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911  
(Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unter-  
nehmer eines Betriebs oder von Tätigkeiten, die  
erft die Reichsversicherungsordnung der Unfall-  
versicherung unterstellt, binnen einer vom Reichs-  
versicherungsamt zu bestimmenden Frist das  
Unternehmen unter Angabe seines Gegenstandes  
und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich  
in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen  
Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen  
Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzu-  
melden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit  
auf die Zeit bis zum

15. März 1912 einschließlich

festgesetzt.  
In die Anmeldung verfaßt oder unvoll-  
ständig, so hat das Versicherungsamt selbst die  
Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse  
aufzufüllen oder zu ergänzen. Das Versiche-  
rungsamt ist befugt, die Unternehmer durch  
Geldstrafe bis zu 100 M. anzuhalten, binnen  
einer gesetzlichen Frist Auskunft zu erteilen (Ar-  
tikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichs-  
versicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsämter errich-  
tet sind, haben die Anmeldungen bei den von der  
obersten Verwaltungsbehörde bestimmten örtlich  
zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des  
Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsord-  
nung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf  
die beifolgende Anleitung verwiesen.

Wiesbaden, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.  
Dr. Kaufmann.

Anleitung für die Anmeldung unfallversicherungs-  
pflichtiger Betriebe und Tätigkeiten  
(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur  
Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911).

1. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind an-  
zumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der  
Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911  
der Reichsversicherungsordnung neu oder  
erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und  
Tätigkeiten.

Dementselbe sind anzumelden:

1. Apotheken.
2. Gerbereibetriebe.
3. Gewerbebetriebe in denen:  
a) Bau- und  
b) Dekorationsarbeiten  
ausgeführt werden.
4. Steinwerkverarbeitungsbetriebe.
5. Betriebe von Badeanstalten.
6. gewerbmäßige Binnenfischerei, Fischzucht,  
Leichwirtschafte- und Eisgewinnungsbe-  
triebe.
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnen-  
gewässern.
8. gewerbmäßige Fabr., Reittier- und Stall-  
haltungsbetriebe.
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als  
Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elemen-  
tare oder tierische Kraft bewegt werden.
10. das Halten von Reittieren.
11. a) Betriebe zur Beförderung von Per-  
sonen oder Gütern.  
b) Dolarschiffsbetriebe.  
c) Betriebe zur Behandlung und Hand-  
habung der Ware.

wenn sie mit einem kaufmännischen Unter-  
nehmen verbunden sind, das über den Um-  
fang des Kleinbetriebs hinausgeht.

**Apotheken.**  
Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbe-  
triebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen  
mehr als zehn Personen beschäftigt oder Rotore  
verwendet wurden oder mit ihnen eine unfa-  
natische Lagerhaltung verbunden war. Nach der  
Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apo-  
theken ohne Rücksicht auf Art und Umfang ver-  
sicherungspflichtig.

**Gerbereien.**  
Zu 2. Das gleiche gilt von den Gerbereien, die  
jeht in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die  
Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die  
Verwendung von Rotoren der Versicherung  
unterliegen.

**Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt  
werden.**

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in  
denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der  
Umfang der versicherten Tätigkeit durch die  
Reichsversicherungsordnung nicht unweilich er-  
weitert worden. Denn bisher waren bei an sich  
nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben,  
in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt  
wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten ver-  
sichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon  
früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbe-  
betrieb versichert ist, sobald in ihm gewerbliche  
Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt  
werden.

**Gewerbebetriebe, in denen Dekorationsarbeiten ausgeführt  
werden.**

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein  
einbezogen Gewerbebetriebe, in denen Dekorations-  
arbeiten (Anbringen von Gardinen, Wänden,  
Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie  
gilt Ziffer 3a entsprechend.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt Ziffer 2.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Ver-  
sicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen

auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht  
auf die verwendete Triebkraft, sowie das Halten  
von anderen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch  
elementare oder tierische Kraft bewegt werden,  
ferner das Halten von Reittieren.

Es sind somit jetzt nicht nur die Tätigkeiten im  
Interesse der zu gewerblichen Zwecken gehaltenen,  
sondern auch der zu Privat-, Luxus- oder wissen-  
schaftlichen Zwecken verwendeten Fahrzeuge und  
Reittiere versichert. Dabei ist zu beachten, daß  
die Versicherung bei allen Wasserfahrzeugen auf  
Binnengewässern ohne Unterschied ihrer Art  
Platz greift, während dies bei Land- und Luft-  
fahrzeugen nur dann der Fall ist, wenn sie durch  
elementare oder tierische Kraft bewegt werden.  
Voraussetzung der Versicherungspflicht bei allen  
diesen Tätigkeiten ist aber, daß das Fahrzeug  
oder das Reittier nicht bloß zu einem ganz vor-  
übergehenden Zwecke gehalten wird.

Unversichert bleibt das Halten von durch  
menschliche Kraft bewegten Fahrzeugen (Kinder-  
wagen, Handkarren, Fahrräder).

Fabr., Reittier- und Stallhaltungsbetriebe.

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der ge-  
werbmäßige Fahrbetrieb, d. h. das Einfahren  
fremder Pferde, sowie der gewerbmäßige Reit-  
tier- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören  
namentlich die Betriebe von Reit-, Renn- und  
Fahrbahnen, von Reit- und Fahrschulen, sowie  
die sogenannten Zirkusbetriebe, soweit es sich bei ihnen  
um die Wartung und Pflege der Reittiere oder  
um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt;  
außerdem die Pensionat-, Reit- und Stallhaltungs-  
betriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen  
Viehändler in eigener Stallung gehört nicht  
zum Stallhaltungsbetrieb, ist unterfällt aber als  
Betrieb zur Behandlung und Handhabung der  
Ware (zu Ziffer 11c) der Versicherungspflicht.

Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern so-  
wie Dolarschiffsbetriebe.

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von  
Personen oder Gütern, sowie Dolarschiffsbetrie-  
be sind nicht mehr wie früher nur in Ver-  
bindung mit einem Handelsgewerbe, dessen In-  
haber im Handelsregister eingetragen ist, ver-  
sicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt  
den Bestimmungen der Reichsversicherungsord-  
nung, wenn sie mit einem über den Umfang des  
Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen  
Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren  
„Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet  
worden. Früher waren derartige Betriebe nur  
hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten  
und nur unter der Voraussetzung versichert, daß  
sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren,  
dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen  
war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung  
und Behandlung der Ware versichert, sofern sie  
mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs  
hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen ver-  
bunden sind.

Daraus ergibt sich die Ausdehnung der Ver-  
sicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten,  
die bisher der Versicherungspflicht nicht unter-  
worfen waren. Denn der neue Begriff „Handhabung  
und Behandlung der Ware“ umfaßt sowohl die eigen-  
tlichen Lagerungsarbeiten, wie:

Auf- und Abladen und Hineinschaffen der  
Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Um-  
laden, Umpacken, Auffüllen des Handlagers,  
Sortieren, Vermischen und Ausheben der Ware,  
Handhabung der Ware bei der Bestandaufnahme,  
Beförderung der Ware aus einem Geschäftsräum  
in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in  
verkaufsfähigen Zustand zu versetzen und darin  
zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Waren-  
räume (zu Ziffer 2220, Rücksendungsbetrieb  
2277, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1908  
S. 494, 653).

als auch alle übrigen dem technischen Teile des Be-  
triebs angehörenden Verrichtungen, die zu der  
bisher unversicherten Verkaufsleistung in näherer  
Beziehung stehen, wie:

Das Herbeiführen der Ware aus dem Hand-  
oder sonstigen Lager, das Vorlegen und Vor-  
zeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufs, das  
Umpacken mit der Ware während der Verkaufs-  
verhandlungen, das Abwiegen, Abwiegen, Ver-  
packen oder Bereitstellen der Ware zum Zwecke  
des Verkaufs, der Übergabe der Ware an die  
Käufer und das Zurückführen der unverkauften  
oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Unversichert bleiben auch jetzt noch die dem  
Handel dienenden Tätigkeiten, die mit der eigen-  
tlichen Behandlung und Handhabung der Ware  
nichts zu tun haben. Dabin gehören beispiels-  
weise die Arbeiten im Kontor und in der Kasse.

Der Kreis der versicherten Betriebe ist auch  
insoweit ausgedehnt worden, als der Inhaber des  
Betriebs nicht mehr im Handelsregister einge-  
tragen sein muß. Ferner ist der Begriff „Hand-  
delsgewerbe“ durch „kaufmännisches Unter-  
nehmen“ ersetzt. Auch dies führt zur Versicherungs-  
pflicht von bisher versicherungsfreien Betrieben,  
die zwar nicht zu den eigentlichen handelsgewerb-  
lichen Betrieben gehören, ihrer Natur nach aber  
ihnen nahesteht. Dabin gehören die Genossen-  
schaften des Reichs-Gesetzes vom 1. Mai 1889, näm-  
lich Produktions-, Absatzgenossenschaften, Maschin-  
vereine, Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung  
von Gegenständen des landwirtschaftlichen und ge-  
werblichen Betriebs usw.

Damit aber nicht durch diese neuen Vorrich-  
ten auch kleine Betriebe mit ganz unbedeutender  
Umsatzkraft von der Versicherung erfaßt werden,  
hat die Reichsversicherungsordnung vorsehen,  
daß die Versicherungspflicht von Betrieben zur  
Behandlung und Handhabung der Ware dann  
nicht eintritt, wenn das kaufmännische Unter-  
nehmen, mit dem sie verbunden sind, über den  
Umfang des Kleinbetriebs nicht hinausgeht.

Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund  
des § 537 letzter Absatz der Reichsversicherungs-  
ordnung zu bestimmen, welche kaufmännischen

Unternehmungen als Kleinbetriebe der Unfall-  
versicherung nicht unterliegen. Demgemäß hat es  
beschlossen, daß alle diejenigen kaufmännischen  
Unternehmungen als Kleinbetriebe zu gelten  
haben, in welchen die Tätigkeit der von dem  
Unternehmer beschäftigten Personen im ganzen  
jährlich nicht mindestens dreihundert volle Ar-  
beitsstage (Tagesleistungen) ergibt. Bei Berech-  
nung der Arbeitsstage wird die Tätigkeit der  
Hausdiener, Arbeiter, Fahrer, Markthelfer, Lauf-  
burden, Kutscher und der mit ähnlichen Arbeiten  
beschäftigten Personen voll, die Tätigkeit der  
kaufmännischen Angestellten nur zur Hälfte an-  
gerechnet.

Es ist also beispielsweise ein Betrieb ver-  
sicherungspflichtig, der Hausdiener usw. 100 Tage  
und kaufmännische Angestellte 400 Tage im Jahre  
 $(100 + \frac{400}{2} = 300 \text{ Tage})$  beschäftigt, während  
ein Betrieb, in welchem Hausdiener usw. 100  
Tage und kaufmännische Angestellte 300 Tage  
 $(100 + \frac{300}{2} = 250 \text{ Tage})$  beschäftigt werden, von  
der Versicherung befreit bleibt.

Werden Arbeitskräfte zum Teil als Haus-  
diener usw. zum Teil als kaufmännische Ange-  
stellte verwendet, so ist ihre Tätigkeit im ersten  
Falle voll, im letzteren nur zur Hälfte in An-  
satz zu bringen. Versichert ist also beispielsweise ein  
Betrieb dann, wenn in ihm zwei Personen in der  
Weise beschäftigt werden, daß die eine 100 Tage  
als Hausdiener usw. und 80 Tage als kaufmänni-  
scher Angestellter, die andere 60 Tage als Haus-  
diener usw. und 240 Tage als kaufmännischer  
Angestellter tätig ist  $(100 + \frac{80}{2} + 60 + \frac{240}{2} =$   
320 Tage).

II. Welche Betriebe und Tätigkeiten sind nicht  
anzumelden?

1. Von den nach Ziffer I der Unfallver-  
sicherung in vollem Umfang unterstellten Betrieben  
und Tätigkeiten sind diejenigen nicht anzumelden,  
welche bereits versicherungspflichtig und ange-  
meldet waren.

2. Dementselben sind nicht anzumelden solche  
Unternehmen, die als Nebenbetriebe gewerblicher  
oder landwirtschaftlicher Betriebe bereits ver-  
sichert sind.

3. Nicht versicherungspflichtig u. deshalb gleich-  
falls nicht anzumelden sind alle Betriebe u. Tätig-  
keiten, in welchen der Unternehmer allein ohne  
Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter tätig  
ist; die rein zufällige Beschäftigung einer Hilfs-  
kraft, deren Veranlassung nicht vorausgesetzt  
werden kann, macht den Betrieb nicht versiche-  
rungs- und anmeldepflichtig.

Als Arbeiter gelten auch Familienangehörige  
des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt  
werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals  
als Arbeiterin ihres Ehemannes angesehen wer-  
den kann.

III. Wer hat anzumelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unter-  
nehmer des Betriebs oder der Tätigkeiten oder  
sein gesetzlicher Vertreter.

Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung  
der Betrieb geht und bei nicht gewerbmäßigem  
Halten von Reittieren oder Fahrzeugen, wer das  
Reittier oder Fahrzeug hält (§ 633 der Reichs-  
versicherungsordnung).

Daher eines Fahrzeuges oder Reittiers ist, wer  
nicht nur vorübergehend die Instandhaltung des  
Fahrzeugs oder die Wartung und Pflege des  
Reittiers für eigene Rechnung übernommen hat.

Von mehreren Unternehmern eines Betriebs  
ist jeder zur Anmeldung verpflichtet. Durch die  
Anmeldung eines Unternehmers wird der An-  
meldepflicht der übrigen genügt. Für die An-  
meldepflicht ist es irrelevant, ob der Unternehmer  
eine natürliche oder juristische Person ist.

IV. In welcher Form und in welchem Umfang  
soll die Anmeldung erfolgen?

1. Für die Anmeldung wird die Benutzung  
der nachstehenden Muster empfohlen.

2. In ihr ist der Gegenstand des Betriebs  
(Muster I) oder die Art der Tätigkeiten (Mu-  
ster II) genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb  
wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Ge-  
werbsbetriebe, so sind sämtliche Bestandteile anzu-  
geben; dabei ist der Hauptbetrieb hervorzuheben.

3. Ferner ist die Zahl aller durchschnittlich be-  
schäftigten versicherungspflichtigen Personen an-  
zugeben, gleichviel, ob sie inländischer oder Aus-  
länder, männlichen oder weiblichen Geschlechts,  
ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Ge-  
hilfen, Lehrlinge oder Bedienstete mit oder ohne  
Entgelt sind, ob sie dauernd oder vorübergehend  
beschäftigt werden.

4. Betriebsbeamte sind nur dann versiche-  
rungspflichtig, wenn ihr Jahresverdienst  
an Entgelt 5000 M. nicht übersteigt.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn  
auch Gewinnaufschlag, Sach- und andere Bezüge,  
die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheits-  
mäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben  
ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten  
erhält.

5. Wenn regelmäßig nur eine bestimmte Zeit  
des Jahres gearbeitet wird, ist die anzumeldende  
„durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche  
sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebs  
ergibt.

6. Als beschäftigt sind diejenigen Personen an-  
zumelden, welche im Unternehmen tätig sind und  
Arbeiten, die zum Unternehmen gehören, zu ver-  
richten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Ver-  
richtung innerhalb oder außerhalb der etwa vor-  
handenen Anlage (Verstätte usw.) erfolgt.

7. Hat ein Unternehmer Zweifel, ob er zur  
Anmeldung verpflichtet ist oder nicht, so empfiehlt  
sich gleichwohl die Anmeldung zur Vermeidung  
der Nachteile der Verletzung der gesetzlichen An-  
meldepflicht. Die Zweifel können aber vermehrt  
werden (Sonder-„Bemerkungen“ der Muster I  
und II).

V. Wo wann ist anzumelden?

Die Anmeldung muß bis zum 15. März 1912  
einschließlich erfolgen. Säumige Unternehmer

können von dem Versicherungsamt oder der Be-  
hörde, welche nach der Bestimmung der obersten  
Verwaltungsbehörde vorläufig an die Stelle des  
Versicherungsamts getreten ist, zur Anmeldung  
durch Geldstrafe bis zu 100 M. angehalten werden.

Muster I  
(für Betriebe).

### Anmeldung

unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe gemäß Ar-  
tikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichs-  
versicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 839).

| Name<br>des<br>Unter-<br>nehmers<br>(Firma) | Gegen-<br>stand<br>des<br>Be-<br>triebs*) | Art<br>des<br>Betriebs**) | Zahl<br>der<br>durchschnittlich<br>beschäftigten<br>versicherungspflichtigen<br>Personen | Zeitraum<br>des<br>Betriebs<br>von<br>bis<br>wobei die<br>Tätigkeit<br>einer Person<br>vollständig<br>ist (Muster I<br>und II) |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                           | 2                                         | 3                         | 4                                                                                        | 5                                                                                                                              |

den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

\*) S. S. Fabr. und Stallhaltungsbetrieb.

\*\*) „Handbetrieb“ oder Betrieb mit elementarer oder  
tierischer Kraft.

### Muster II

(für Tätigkeiten der gewerbmäßigen  
Halten von Fahrzeugen und Reittieren).

### Anmeldung

unfallversicherungs-pflichtiger Tätigkeiten gemäß  
Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichs-  
versicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 839).

| Name<br>des<br>Unter-<br>nehmers | Art<br>der<br>Tätigkeiten | Zahl<br>der<br>durchschnittlich<br>beschäftigten<br>versicherungspflichtigen<br>Personen | Zeitraum<br>des<br>Betriebs<br>von<br>bis<br>wobei die<br>Tätigkeit<br>einer Person<br>vollständig<br>ist (Muster I<br>und II) |
|----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                | 2                         | 3                                                                                        | 4                                                                                                                              |

den 191

(Unterschrift des Anmeldepflichtigen)

\*) S. S. Halten eines Fagel-, Reittier-, eines  
Reittierfahrs.

Wird veröffentlicht.

Sie machen darauf aufmerksam, daß die An-  
meldungen im hiesigen Versicherungsamt,  
Marktstraße 1, Zimmer Nr. 9, während der Vor-  
mittagsstunden entgegenzunehmen werden.  
Zur Vermeidung von Nachteilen ersuchen wir die  
Unternehmer, die Anmeldungen spätestens bis  
zum 15. März 1. J. zu bewirken.

Wiesbaden, 31. Januar 1912.

Der Magistrat.

32945 Abteilung für Versicherungssachen.

### Städtische

#### Säuglings- und Kinder-Asyl.

Trialfertige Säuglingsmilk die Tagespor-  
tion für 22 Pienas erhält jede minde-  
stbemittelte Mutter auf das Alter jedes Kindes in  
Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Volkshilf, Delenenstr. 21.
2. in der Außenbellanfall für Arme, Kapellen-  
straße 32.
3. im Christlichen Volks-Ordnungsstr. 53.
4. in dem Volks- und hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drögner-Schleimner, Westendstr. 36.
6. in der Kasse der Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Marktstr. 1.
8. in der Kasse, Guts-Abdellstr. 20/22.
9. in der Paulinenklinik, Schierkeinerstr. 31.
10. in der Speisekammer „Hans Kreis, Sedan-  
platz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacher-  
straße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthaus-  
straße 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Hilf. Schöne Aus-  
sicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des At-  
testes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und  
Ernährung der Kinder und Ausstellung von  
Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle  
(Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und  
Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Vermittelte Mütter erhalten die Milch gegen  
Einreichung des ärztlichen Attestes bei der Säug-  
lingsmilk-Anstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins  
Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf.  
für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise  
von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung  
zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV  
der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die  
Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911.